

Beschluss VV-04/23

der 69. Verbandsversammlung am 05. Juli 2023
(zu TOP 12 d)

Beschluss über den Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschlossen:

- 1. Der Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg (Stand: 28.06.2023) wird bestätigt.**
- 2. Der Entwurf des Planungskonzeptes bildet die Grundlage**
 - für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie
 - für die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge zum Umgang mit den Einwendungen aus der dritten Beteiligungsstufe
 - für die Überarbeitung des Entwurfes des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.
- 3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Entwurf des Planungskonzeptes bis zur 70. Verbandsversammlung weiter zu qualifizieren, so dass**
 - die bis dahin geltenden Landesvorgaben und Rechtsprechung abschließend berücksichtigt sind und
 - eine Vorranggebietskulisse von mind. 2,1 % der Regionsfläche generiert werden kann. Hierzu soll die Geschäftsstelle einen mehrheitsfähigen, mit dem Vorsitzenden abgestimmten Vorschlag erarbeiten.

Begründung:

- *Rahmenbedingungen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich grundlegend geändert. Mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ wurden neben dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch Novellierungen bestehender Bundesgesetze (z.B. BauGB, EEG, BNatSchG) auf den Weg gebracht. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen erhalten die erneuerbaren Energien somit nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Mit der Änderung des BNatSchG (vgl. §§ 26 Abs. 3, 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1) wird außerdem die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bestimmt und es werden neue Vorgaben für die Signifikanzprüfung, d.h. das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos spezifischer Großvogelarten geregelt.

Von besonderer Bedeutung für die räumliche Steuerung der Windenergie an Land ist der Übergang von der unbestimmten Zielstellung, substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, zur Zielmarke für Windenergiegebiete von 1,4% der

Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,1% bis Ende 2032¹. Werden diese Zielmarken nicht erreicht, dann gilt die Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 7 BauGB unmittelbar. Die genannten Bundesgesetze lassen den Ländern die Wahl, ob die Flächenziele durch Planung auf Landes- oder auf regionaler Ebene erfüllt werden sollen.

Diese Bundesvorgaben wurden seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“² weitergehend spezifiziert. Danach erfolgt die Festlegung der Windenergiegebiete durch die vier Regionalen Planungsverbände, wobei alle vier Verbände einen gleich hohen Flächenbeitrag von 2,1 % der jeweiligen Planungsregionsfläche erbringen müssen³.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat auf seiner 68. Sitzung am 30.11.2022 beschlossen⁴, dass im Ergebnis der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie eine Flächenausweisung von mindestens 2,1 % der Regionsfläche bis spätestens Ende 2027 realisiert wird und dass die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung unter dieser Prämisse abgeschlossen wird. Das Planungskonzept wird dergestalt modifiziert, dass der o.g. Flächenbeitragswert realisiert werden kann. Zudem wurde der Vorstand beauftragt, das modifizierte Kriterienset der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, auf dessen Basis dann die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann.

- *Sachstand*

Mit dem nun vorliegenden „Entwurf des Planungskonzeptes“ wird der anstehende Planungsprozess nunmehr in die Umsetzung gebracht. Im Gegensatz zum früheren Regime der Konzentrationsflächen- bzw. Ausschlussplanung⁵ ist mit dem Paradigmenwechsel zur Positivplanung⁶ die Erfüllung des Flächenbeitragswertes entscheidend, wobei die Anrechenbarkeit der Flächen unter gewissen Prämissen erfolgt (u.a. „Rotor-Out-Regelung“, keine Höhenbeschränkungen).⁷

¹ vgl. Anlage 1 zum WindBG

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 07.02.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt M-V am 20.02.2023

³ vgl. Teil 1, I Nr. 4 und II Nr. 7 des o.g. Erlasses

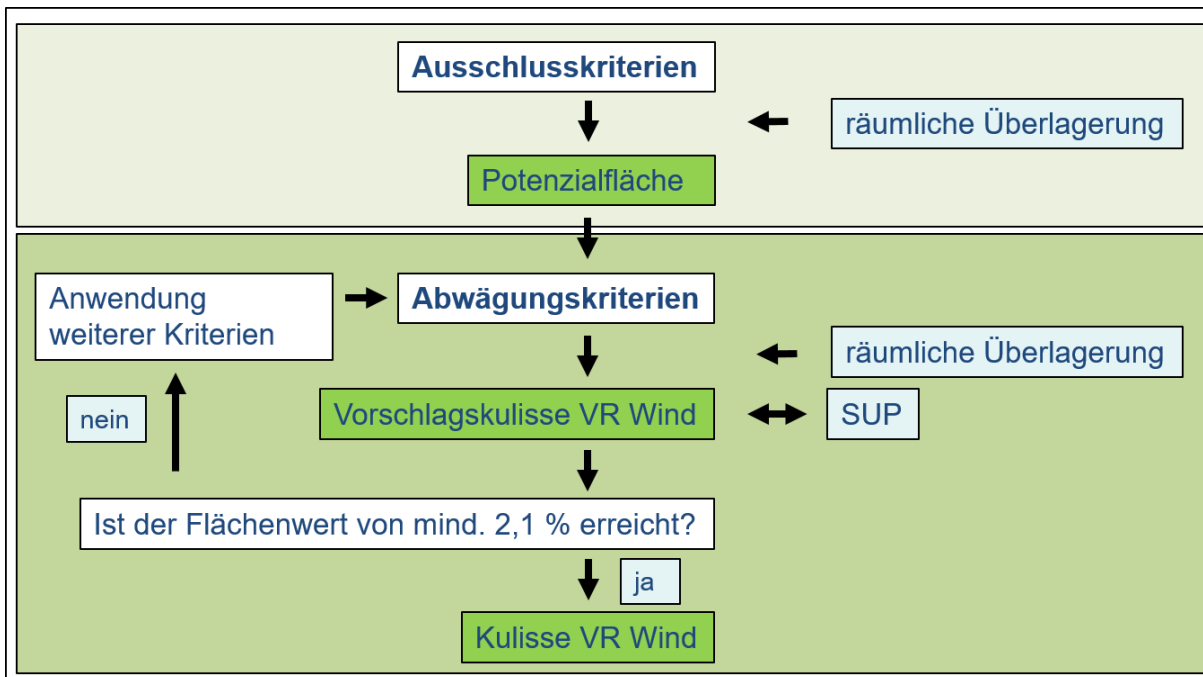
⁴ vgl. Beschluss VV-08/22

⁵ durch Eignungsgebiete mit Zielqualität nach innen und außen

⁶ durch Vorranggebiete mit Zielqualität nach innen

⁷ vgl. Teil 1, II Nr. 5-6 des o.g. Erlasses

Abbildung 1: Planungsmethodik



Quelle: eigene Darstellung, 2023

Zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie wurden landesweit verbindliche Vorgaben gemacht, die durch die Planungsverbände zwingend zu beachten sind. Weitere Kriterien müssen durch die Planungsverbände selbst definiert werden. Bezogen auf die Planungsmethodik (siehe Abb. 1) sind dementsprechend nach aktuellem Stand folgende verbindliche Quellen zu Grunde zu legen:

1.) Ausschlusskriterien:

rechtliche Einordnung	Ausschlusskriterien sind zwingend anzuwenden. In den Ausschlussgebieten dürfen Vorranggebiete Windenergie nicht festgelegt werden.
Quellenbezug	Der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ ⁸ definiert insgesamt 18 Kriterien für die Ausschlussgebiete.
Anwendungsergebnis	Aus der Anwendung der Ausschlusskriterien ergibt sich die Potenzialfläche. Überschlägig ist davon auszugehen, dass der Anteil der Potenzialfläche in Westmecklenburg ca. 5,7 % beträgt.
Umsetzung im Entwurf des Planungskonzeptes	Teil 2, Nr. I

⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 07.02.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt M-V am 20.02.2023

2.) Abwägungskriterien:

rechtliche Einordnung	Abwägungskriterien haben ermessensleitenden Charakter. Ihre Anwendung erfordert einen erhöhten Begründungsaufwand, sofern sie sich gegenüber anderen Belangen durchsetzen.
Quellenbezug	Mit Stand vom 12.04.2023 und 27.06.2023 ergingen durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (WM) zwei fachaufsichtliche Verfügungen zu insgesamt 6 Abwägungskriterien.
Anwendungsergebnis	Aus der Anwendung der Abwägungskriterien auf die Potenzialfläche ergibt sich die Vorschlagsfläche der Vorranggebiete Windenergie. Ihr Anteil beträgt voraussichtlich deutlich über 2,1 %, damit sind weitere regionale Kriterien sinnvoll.
Umsetzung im Entwurf des Planungskonzeptes	Teil 2, Nr. II

3.) weitere regionale Kriterien:

rechtliche Einordnung	vgl. 2.)
Quellenbezug	Der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Beteiligungsstufe (Mai 2021) enthält neben den abwägungsleitenden Prämissen weitere Kriterien.
Anwendungsergebnis	Durch die Anwendung der weiteren regionalen Kriterien auf die Vorschlagsfläche wird letztlich die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie generiert. Deren Anteil sollte mind. 2,1 % betragen.
Umsetzung im Entwurf des Planungskonzeptes	Teil 2, Nr. III

• *Nächste Schritte*

Mit dem Beschluss über die Bestätigung des Entwurfes des Planungskonzeptes werden die „Eckpfeiler“ für die Entwicklung der Vorranggebiete definiert. Insbesondere der Teil 2, Nr. III des Konzeptentwurfes ist quasi als eine Art „Werkzeugkasten“ zu verstehen, der eine Vorauswahl berücksichtigungsfähiger regionaler Kriterien enthält.

Während beim früheren Planungsregime die Anwendung der definierten Kriterien eindimensional zur Kulisse der Windeignungsgebiete führte, müssen die Kriterien nunmehr passgenau so gewählt werden, dass der regionale Flächenbeitragswert erzielt werden kann.

Der Planungsträger erhält über die Anwendung eigener weiterer Kriterien die Möglichkeit eines regionalen Spielraumes. Dieser Vorteil ist mit einem höheren Aufwand bei der Prüfung geeigneter Varianten – nach dem Prinzip „trial and error“ – verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch kein vollumfassender Fachdatenstand existiert (insb. Denkmalschutz, Netzintegration).

Im Sinne eines effizienten und zielführenden Planungsprozesses wird die Geschäftsstelle daher beauftragt, die im Entwurf des Planungskonzeptes unter Teil 2, Nr. III 2 benannten Kriterien weiter zu qualifizieren und zu nutzen. Im Ergebnis soll ein mehrheitsfähiger Kulissenvorschlag generiert und parallel dazu die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligungsstufe abgeschlossen werden. Eine enge Abstimmung der Geschäftsstelle mindestens mit dem Vorsitzenden, je nach Terminlage auch mit der AG Vorstand und dem Vorstand, ist dabei obligatorisch.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	37
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	1

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg